

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
43. Jahrgang – 09. Juni 2015 – Nr. 19

Satzung zur Änderung der
Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO E-Technik)

vom 09. Juni 2015

**Satzung zur Änderung der
Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO E-Technik)**

vom 09. Juni 2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 03. Februar 2014 (Verköndungsblatt der Hochschule 2014/ Nr. 8) wird wie folgt geändert:

1.) **§ 3 Absatz 1** wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

„3. Kenntnisse der englischen Sprache des Niveau B2 werden erwartet. Dieses erwartete Niveau kann durch eine 7jährige englische Sprachausbildung im Rahmen der allgemeinbildenden Schulausbildung erreicht worden sein. Nicht-Muttersprachler der deutschen Sprache sollten über Kenntnisse der deutschen Sprache des Niveau B 2 verfügen.“

2.) **§ 8** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 3 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Wird die Anerkennung der Leistungen nach Absatz 1 abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(8) Unternehmen Studierende die in mehr als einem Studiengang an der HS-OWL immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in verschiedenen Prüfungsordnungen dieselbe Fachnummer hat, wird die in einem Fach erbrachte Prüfungsleistung in den jeweiligen Studiengängen von Amtswegen anerkannt. Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen dieser Studiengänge für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsversuche gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern.

(9) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.“

3.) § 11 wird wie folgt geändert:

„(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen

derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf seine Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt davon unberührt.

(4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder

Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Wer vorsätzlich versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (Kanzlerin oder Kanzler). Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling auf Antrag des Prüfungsausschusses zudem exmatrikuliert werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

4.) **§ 15** Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, Hilfsmitteln zu gewähren, die Bearbeitungszeit zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.“

5.) **§ 24** entfällt.

Die Nummerierung der §§ 25 ff wird entsprechend angepasst §§ 24 ff. entsprechend die Nummerierung.

6.) § 25

6a.) Die Absätze 1 und 2 des § 25 werden in der Reihenfolge getauscht. Absatz 1 wird zu Absatz 2 und umgekehrt.

6b.) § 25 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In dem Masterstudiengang Elektrotechnik sind in den aus der Anlage 1, sowie in dem für den jeweiligen Prüfling festgelegten Pflichtfach gemäß Absatz 2, studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Hierbei sind 30 Credits zu erbringen.“

6c.) § 25 Abs. 3 wird gestrichen. Die Absätze 4 ff. erhalten die neue Nummerierung Abs. 3ff.

6d.) § 25 Absatz 8 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Das Fach darf keinem Pflichtfach gemäß § 25 Absatz 1 und 2 oder Wahlpflichtfach des Masterstudiengangs Elektrotechnik der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.“

6e.) § 25 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Das Angebot der Wahlpflichtfächer erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden spätestens sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs abgesagt werden.“

7.) Das Wahlpflichtfach 5622 Dynamik elektrischer Maschinen (DEM) wird ersatzlos gestrichen.

8.) In den **Anlagen** 1 und 2 werden die Fußnoten wie folgt geändert:

„Nr. 3 Vom Prüfungsausschuss zugelassenes WPF aus dem Angebot der HS OWL o. anderer HS mindestens 5 CR

Nr. 4 Vom Prüfungsausschuss zugelassenes WPF aus dem Angebot der HS OWL o. anderer HS mindestens 6 CR“.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. März 2015 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 27. Mai 2015 ausgefertigt.

Lemgo, der 09. Juni 2015

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen Lippe

Dr. Oliver Herrmann